

Begründung

I. Gebührenberechnung Straßenreinigungsgebühr:

1. Kalkulation 2015:

Nach einer durchschnittlichen Gebührensenkung in 2014 um 1,17 % steigen die Straßenreinigungsgebühren in 2015 um durchschnittlich 2,97 %. Nachfolgend werden die Gründe der Gebührensteigerung an Hand der Kostenbestandteile im Einzelnen erläutert.

Die Gebühr besteht aus folgenden Bestandteilen:

- a) Entsorgungsentgelte für Kehrrecht an die AVG Köln mbH
- b) Entgelte der AWB Köln GmbH für die Straßenreinigung
- c) Verwaltungskosten der Stadt Köln.

Zu a):

Das Entgelt der AVG für die RMVA wird zum 01.01.2015 von 122,73 €t netto auf 134,16 €t netto angehoben, was eine Steigerung um rd. 9 % bedeutet. Es wird wie im Vorjahr eine Kehrrechtmenge i. H. v. 4.500 t prognostiziert.

Die Verteilung der Entsorgungsentgelte auf die einzelnen Straßenkategorien ergibt sich aus Anlage 1 Seite 1.

Zu b):

In dem „Leistungsvertrag über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Köln“ sind Entgelte je Frontmeter - differenziert nach den Straßenkategorien - vereinbart. In der als Anlage 1, Seite 3, der Beschlussvorlage beigefügten Gebührenberechnung sind die Entgelte daher unmittelbar den einzelnen Frontmetern - differenziert nach den Straßenkategorien - zugerechnet. Die Frontmeter in der Gebühr 2015 entsprechen den in der Gebühr 2014 berücksichtigten Frontmeter.

Zum 01.01.2005 hat die AWB erstmalig eine Anpassung dieser Entgelte an die Entwicklung kalkulationsrelevanter Kosten aufgrund des o.g. Vertrages geltend gemacht. Die Entgelte der AWB steigen aufgrund der vereinbarten Preisgleitklausel in 2015 um rd. 4,12 %. Diese Entgeltsteigerung resultiert bis auf 0,03% aus der tarifvertraglichen Lohnsteigerung vom 30.06.2013 zum 30.06.2014, d.h. der Anstieg der Logistikenentgelte ist um 4,09% auf den Tarifanstieg zurückzuführen. Zudem berücksichtigt die Kalkulation die Abgaben für Schmutzwasser und die Reinigung von Straßenbegleitgrün mit einem Ansatz von rd. 594 T€ Dieser Betrag ist in den Entgelten des Grundvertrages nicht enthalten.

In der Straßenreinigungsgebühr werden Kosten in Höhe von rd. 1.400 T€p. a. für die Wildkrautbeseitigung berücksichtigt, da sich mittlerweile die Rechtsauffassung durchgesetzt hat, dass Wildkraut als beseitigungspflichtige Verschmutzung anzusehen ist.

Da die AWB der Stadt Köln keine separaten Winterdienstentgelte in Rechnung stellt, werden aus Gründen der Rechtssicherheit die anteiligen Winterdienstkosten an den gesamten AWB-Entgelten als Winterdienstkosten kalkuliert und von den Bruttoentgelten der AWB abgesetzt. Dieser Betrag ist im Kämmereranteil enthalten.

Zu c):

Die Verwaltungskosten der Stadt Köln betragen wie im Vorjahr rd. 600T € Die entsprechende Gebührenberechnung ist als Anlage 1, Seite 2, beigefügt.

2. Über-, Unterdeckung

Überdeckungen müssen und Unterdeckungen sollen gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KAG innerhalb von vier Jahren ausgeglichen werden. In der Kalkulation für 2015 wird eine Überdeckung von rd.1.541T €aus den Jahresergebnissen 2011 und 2012 berücksichtigt.

II. Änderung Straßenreinigungssatzung:

Das Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1 der StrReinS) sowie die Aufstellung der Straßen mit besonderem Reinigungsaufwand (Anlage 2 der StrReinS) werden aktualisiert.

Der Satzungstext wird im Übrigen wie folgt geändert:

- **§ 1 Abs. 1 StrReinS**
Zum 30.07.2014 wurde die AWB von der „AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co KG“ im Wege eines Wechsels der Rechtsform identitätswahrend in die „AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH“ umgewandelt.
- **§ 7 Abs. 5 StrReinS**
Die Änderung dient der Klarstellung, um ein Verwechslung von „Anliegerstraßen“ und „Straßen mit Anliegerreinigung“ zu vermeiden.

III. Anlagen

Dieser Beschlussvorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1: Gebührenberechnungen und entsprechende Anlagen.
- Anlage 2: Übersicht über Ergebnisse der Beratungen der Bezirksvertretungen (BV) und die nach deren Beratung erforderlichen Änderungen,
- Anlage 3: Vorschläge zur Änderung des StrReinV, die in den BV beraten wurden,
- Anlage 4: Satzungstext der StrReinS, Änderungen des Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1 zur StrReinS) sowie die Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand (Anlage 2 der StrReinS).